



Dipl.-Ing. (FH) Stefan Ulbrich
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
 Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)
Beratender Ingenieur

23. MAI 2024



Amt Usedom-Nord

E | LVB | HA | KA | OA | BA | EB | GBH | S

ÖbVI S. Ulbrich · Friedländer Straße 16 · 17389 Anklam

Mu

Bei Antwortschreiben und Rückfragen bitte angeben:

Vermessungsobjekt: *

Gemeinde: Peenemünde
Gemarkung: Peenemünde
Flur: 6
Flurstück(e): 124/1

Antrags-Nr.: AK234443

Datum: 17.05.2024
Bearbeiter: W. Wurm (VT)
Telefon: 03971 2079-0

Lagebezeichnung: Peenemünde, Feldstraße 7, 8

* Vermessungsobjekte sind die Flurstücke, für die eine Amtshandlung nach dem GeoVermG M-V beantragt oder von Amts wegen durchgeführt wird.

**Ortsübliche Bekanntmachung
 der Offenlegung der Niederschrift über einen Grenztermin**

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs- und/oder Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 204) geändert worden ist, durchgeführt.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben wurde, die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung durch eine einmonatige Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben.

Von der Offenlegung sind folgende Flurstücke betroffen:

Gemeinde Peenemünde, Gemarkung Peenemünde, Flur 6, Flurstücke 124/12 und 124/13

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der oben angegebenen Vermessungsstelle

während der Geschäftszeiten: Mo. - Do.: 10:00 Uhr – 16:00, Fr.: 10:00 Uhr – 14:00 Uhr

in der Zeit vom 20.06.2024 bis zum 20.07.2024.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung Widerspruch bei der oben genannten Vermessungsstelle erhoben werden.

Entscheidend für die Wahrung der Widerspruchsfrist ist der Eingang des Widerspruchs bei der Vermessungsstelle bzw. der Tag der Kenntnisnahme des Widerspruchs durch die Vermessungsstelle.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung als richtig bestätigt.

Vermerk über die ortsübliche Bekanntmachung:

Beginn am: (z. B. Tag des Aushangs, Veröffentlichung im Amtsblatt)

Ende am: (z. B. Tag der Abnahme des Aushangs)

.....
 Ort, Datum

.....
 Unterschrift